

Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) / Wissenschaft Humboldt-Universität zu Berlin (TV-L HU)

(Nicht-offizielle Arbeitsfassung)

Der Text verbindet den TV-L vom 12. Oktober 2006 in der Fassung des
Änderungstarifvertrages Nr. 2 vom 01. März 2009 und den

1. Änderungstarifvertrag vom 21. Januar 2011 zum Tarifvertrag zur Übernahme des TV-L
für die Humboldt-Universität zu Berlin (TV-L HU) vom 27. September 2010.

Die Sonderregelungen aus § 40 für Beschäftigte an Hochschulen und
Forschungseinrichtungen sind nach Maßgabe des TV-L HU in den Text eingearbeitet.

Inhaltsverzeichnis A. Allgemeiner Teil Abschnitt I Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Arbeitsvertrag, Nebenabreden, Probezeit

§ 3 Allgemeine Arbeitsbedingungen

§ 4 Versetzung, Abordnung, Zuweisung, Personalgestaltung

§ 5 Qualifizierung

.
. .

§ 3

Allgemeine Arbeitsbedingungen

.
. .

(6) ¹Die Beschäftigten haben ein Recht auf Einsicht in ihre vollständigen Personalakten.
²Sie können das Recht auf Einsicht auch durch eine/n hierzu schriftlich Bevollmächtigte/n
ausüben lassen. ³Sie können Auszüge oder Kopien aus ihren Personalakten erhalten. ⁴Die
Beschäftigten müssen über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die für sie
ungünstig sind oder ihnen nachteilig werden können, vor Aufnahme in die Personalakten
gehört werden. ⁵Ihre Äußerung ist zu den Personalakten zu nehmen.